

# **Abteilungsordnung der Tennisabteilung des TSV Föhrste e. V.**

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

- (1) Die Grundlage für die Regelungen in dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermächtigung zum Beschluss findet sich im § 21 (4) und (5) der Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2005, geändert am 16.10.2009 und 04.10.2020.
- (1) Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil. Mit der vorliegenden Abteilungsordnung werden ergänzende Regelungen zu dieser Satzung geschaffen, die - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Tennissports - eine ordnungsgemäße Führung der Abteilung wie auch einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern sollen.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe**

- (1) Der Zweck und die Aufgabe der Abteilung sind die Ausübung und die Förderung des Tennissports.
- (2) Der Abteilungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport in Verbindung mit der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (3) Die Abteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung.

## **§ 3 Rechtliche Stellung der Abteilung**

- (1) Die Abteilung kann nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (2) Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des TSV Föhrste e.V.. Nach § 51 Abgabenordnung (AO) Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks wahr.
- (4) Die Abteilung ist eigenverantwortlich für ihre finanziellen Geschäfte. Sie führt eine eigene Kasse. Die Finanzordnung und die Beitragsordnung des Vereins sind anzuwenden. Die vom Verein insoweit vorgegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten. Die Abteilung Tennis ist berechtigt ein eigenes Bankkonto zu führen, für das ausschließlich der Abteilungsleiter sowie der Sportwart, der Kassenwart und der Protokollführer zeichnungsbefugt sind. Näheres regelt der § 14 dieser Abteilungsordnung.
- (5) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis im übergeordneten Dachverband.
- (6) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und der Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Verordnungen des Vereins.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah in Kopie (E-Mail) oder in Abschrift auszuhändigen ist.
- (8) Löst sich die Abteilung auf, so verbleibt das gesamte Abteilungsvermögen beim Verein.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins. Es entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Sie unterliegen den in der Vereinsatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein erhoben und der Hauptkasse zugeführt.
- (2) Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung unter Abstimmung mit dem Vorstand nach § 26 BGB des Vereins.
- (3) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen wird die Abteilung ermächtigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Höhe des Betrages muss dem § 26 BGB Vorstand des Vereins zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Abteilungsbeitrag wird durch die Abteilung Tennis erhoben und der Abteilungskasse zugeführt, außer es wird mit dem Vorstand nach § 26 BGB eine andere Regelung getroffen.
- (4) Der § 8 der Satzung (Erwerb der Mitgliedschaft) des Vereins ist anzuwenden.
- (5) Bei Austritt gilt der § 10 der Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft) des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder der Tennisabteilung sind berechtigt, alle dem Verein und der Tennisabteilung zur Verfügung stehenden Übungsplätze und Sportstätten nach Maßgabe der Platz- und Spielordnungen zu benutzen.
- (2) Beiträge sind die Aufnahmegebühr, der monatliche Mitgliedsbeitrag der Tennisabteilung und der monatliche Mitgliedsbeitrag des Vereins.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Abteilungsleitung kann durch Beschluss diese Gebühr aussetzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die monatlichen Mitgliedsbeiträge des Vereins, den Abteilungsbeitrag der Tennisabteilung und die Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (5) Die aktiven Mitglieder der Tennisabteilung können bei Bedarf verpflichtet werden für den Erhalt, die Pflege und die Unterhaltung der Tennisanlage Arbeitspflichten zu erbringen. Anstelle der Arbeitspflichten können ersatzweise auch Ablösebeiträge geleistet werden.
- (6) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Abteilungsbeitrages, über den Umfang der Arbeitspflichten und der Höhe des Ablösebeitrages beschließt die Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Im Bedarfsfall können Sonderbeiträge (z. B. Trainingsgeld, Gebühren für Platz- und Hallenbenutzungen sowie Beträge für Gastspieler) erhoben werden. Die zu verrechnenden Kosten werden durch den Abteilungsvorstand festgesetzt.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

## **§ 8 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse die Entscheidungen herbeizuführen, die den Zweck und die Zielsetzung der Abteilung dienen.
- (2) Jährlich ist eine ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen. Sie findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit vom Abteilungsleiter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung sie schriftlich beantragen.

- (4) Die Abteilungsversammlung wird mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in vereinsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Abteilungsvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (8) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die §§ 13 (7), 13 (8) und 13 (9) der Satzung des Vereins gelten entsprechend.

### **§ 9 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung ist ausschließlich in folgenden Abteilungsangelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer;
  - b) Genehmigung des vom Abteilungsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr;
  - c) Entlastung des Abteilungsvorstands;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstand;
  - e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Arbeitspflichten sowie des Ablösebetrages;
  - f) Änderung der Abteilungsordnung.

### **§ 10 Abteilungsvorstand**

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:
  - a) dem / der Abteilungsleiter / in,
  - b) dem / der Abteilungskassenwart / in,
  - c) dem / der Abteilungsprotokollführer / in,
  - d) dem / der Sportwart / in,
  - e) dem / der Abteilungsjugendleiter / in,
  - f) dem / der Pressewart / in.
- (2) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der / die Abteilungsleiter / in wird von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsvorstands**

- (1) Der Abteilungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig.
- (2) Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

### **§ 12 Wahl des Abteilungsvorstand**

- (1) Zur Wahl des Abteilungsvorstands übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Versammlungsleitung.

- (2) Der Abteilungsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Der Abteilungsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt ist.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, so kann der Abteilungsvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

### **§ 13 Änderung der Abteilungsordnung**

- (1) Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Aus der Einladung müssen der beabsichtigte Zweck und der Inhalt der beabsichtigten Änderung ersichtlich sein.
- (3) Über die Änderung der Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Abteilungsvorstand eingereicht werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von 5 Tagen.
- (5) Änderungen der Abteilungsordnung müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

### **§ 14 Abteilungshaushalt, Kassen und Finanzwesen**

- (1) Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilung verfügt über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (3) Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich des Abteilungsbeitrags.
- (4) Die Abteilung entscheidet im Rahmen ihrer zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (5) Die Abteilung ist berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (6) Die Abteilung führt eine eigene Kasse. Diese unterliegt der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (7) Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Verein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Vereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Vereines zu buchen.
- (8) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Vereines.
- (9) Die Buchführung der Abteilung wird durch die Vereinskassenprüfer geprüft.

(10) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

(11) Die Abteilung ist nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

(12) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für die Abteilung Tennis bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Tennisabteilung ein.

(13) Einer Genehmigung durch den Verein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer des Vereins prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse und erstatten der Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis darüber einen Bericht.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB, die Abteilungsleitung und die Kassenprüfer können jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung verlangen.

### **§ 16 Anwendung der Vereinssatzung**

(1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Vereins anzuwenden.

(2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB des Vereins.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Die Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. November 2013 beschlossen.

(2) Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung und der Zustimmung des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins. Sie tritt erst dann in Kraft.

Die Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung am 29.11.2013 und Zustimmung des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB ab dem 01. Januar 2014 in Kraft. Die geänderte Abteilungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung am 09.06.2022 und Zustimmung des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB ab dem 01.07.2022 in Kraft.